



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERSTER GERICHTSHOF
DIE PRÄSIDENTIN

509 Präs 2/23z

**Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs zum Ministerialentwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch im Bereich der
Korruptionsbekämpfung, das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz,
das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates und das Bundesgesetz
über die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments geändert werden**

Die Zielsetzung des Entwurfs, Korruption effektiv zu bekämpfen und Strafbarkeitslücken zu schließen, wird ausdrücklich begrüßt. Gegen die geplanten Änderungen bestehen aus Sicht des Obersten Gerichtshofs grundsätzlich keine Bedenken, im Einzelnen wird dazu angemerkt:

Zu Art 1 Z 2 (§ 74 Abs 1 Z 4d StGB):

Die Definition des „Kandidaten für ein Amt“ ist aufgrund der Verwendung nicht konkretisierter Begriffe unbestimmt, der Anwendungsbereich dieser Bestimmung dadurch unklar.

Der Begriff „Wahlkampf“ scheint für eine exakte zeitliche und personelle Abgrenzung ungeeignet. Weder ist ein gesetzlicher oder festgelegter „Stichtag“ in dieser Beziehung aussagekräftig, noch ein sonstiger „außenwirksamer Akt“ (EB S 3). In welcher Hinsicht der mit „in einer vergleichbaren Position zur Erlangung...“ umschriebene Personenkreis mit den zuvor genannten Personen „vergleichbar“ sein soll, sagt der Gesetzestext nicht. Bei den von der Bestimmung konkret genannten obersten Vollzugsorganen des Bundes oder eines Bundeslandes (Bundesministerin, Staatssekretär, Mitglieder der Landesregierung) gibt es regelmäßig weder ein Bewerbungs- noch ein Auswahlverfahren, sodass die Anwendbarkeit der Bestimmung wohl eine theoretische bleibt.

Auch die Wendung „nicht bloß hypothetisch mögliche Funktion“ entspricht nicht dem Bestimmtheitsgebot des Art 18 Abs 1 B-VG und ist daher problematisch. Denn es wird nicht klar, welcher Wahrscheinlichkeitsgrad und auf welchen Zeitpunkt bezogen notwendig ist,

damit eine Person die Subjektqualität „Kandidat für ein Amt“ erfüllt. Zudem erscheint die Einschränkung nicht praxisrelevant. Hat die betreffende Person keine realistische Chance, ein Amt zu erlangen, so wird sie auch als Objekt der Bestechung nicht attraktiv sein.

Zu Art 1 Z 5 (§ 265a StGB: „Mandatskauf“):

Der – nicht definierte - Begriff des „Verantwortlichen“ einer wahlwerbenden Partei als Tatsubjekt ist dem StGB bislang fremd (das VbVG etwa spricht in § 2 Abs 1 vom „Entscheidungsträger“) und kann insofern durch keine Auslegungstradition konkretisiert werden. Das Abstellen auf eine rechtliche Verantwortlichkeit scheint zu eng, haben doch oft nicht juristisch verantwortliche, aber politisch einflussreiche Parteimitglieder einen wesentlich größeren Einfluss auf die Zuteilung eines Mandats.

Die Einschränkung darauf, dass es „tatsächlich zu einer Mandatzuteilung gekommen ist“ (als objektive Bedingung der Strafbarkeit) ist problematisch, liegt der Unwert der Tat doch bereits im Fordern, Annehmen oder sich – Versprechen – lassen eines Entgelts (Abs 1) bzw im Anbieten, Versprechen oder Gewähren (Abs 2). Dass das verpönte Verhalten nicht zum Ziel geführt hat, ändert am Handlungsunwert nichts. Die Einschätzung, dass der versuchte, aber nicht erfolgreiche Mandatskauf „nicht ausreichend strafwürdig“ sei (EB S 4), kann daher nicht generell geteilt werden.

Die Absicht, zulässige Parteispenden von strafwürdigem Verhalten zu scheiden, ist nachvollziehbar. Doch ist die Umschreibung in Abs 4 („aussichtsreichere Listenplätze für unterlegene Bewerber“, „vergleichbare Zusagen“) so unbestimmt, dass insofern Unsicherheiten bei den betroffenen Verkehrskreisen zu befürchten sind.

Zu Art 1 Z 6 und 11 (§ 304 Abs 1a und § 307 Abs 1a StGB):

§ 304 Abs 1a und § 307 Abs 1a StGB machen die Strafbarkeit in den Varianten Fordern und Sich-Versprechen-Lassen bzw Anbieten und Versprechen jeweils von der objektiven Bedingung abhängig, dass der Kandidat für ein Amt die Stellung als Amtsträger (später) tatsächlich erlangt. Diese Einschränkung läuft den Zielsetzungen des Entwurfs zuwider, liegt doch der Unwert bereits in der pönalisierten Handlung (Fordern und Sich-Versprechen-Lassen bzw Anbieten und Versprechen), unabhängig vom Erfolg des Verhaltens.

Diese objektive Bedingung soll weiters bei § 304 StGB nicht für das Annehmen und bei § 307 StGB nicht für das Gewähren des Vorteils gelten. Dies steht in einem Spannungsverhältnis zu anderen Bestimmungen des Korruptionsstrafrechts, die – soweit beim Amtsträger eine

Differenzierung zwischen den Tatbestandsvarianten vorgenommen wird – in der Variante des Forderns (gegenüber jenen des Sich-Versprechen-Lassens oder Annehmens) durchwegs den höheren Unrechtsgehalt erblicken und diese strafrechtlich strenger ahnden (s *Nordmeyer/Stricker* in WK² StGB § 305 Rz 8 und 79, § 306 Rz 8, 14 und 41).

Zu Z 7, 8, 10, 12 und 13 (Qualifikation bei 300.000 Euro übersteigendem Wert des Vorteils):

Weshalb § 308 StGB von der Einführung einer zusätzlichen Qualifikation nicht betroffen ist, wird in den Erläuterungen nicht erklärt, obwohl dieser Tatbestand zweifellos in diese Deliktskategorie fällt und bisher die gleichen Strafdrohungen wie etwa – der von der Novelle erfasste § 305 StGB aufweist.

Dass Vorteile dieser Größenordnung (300.000 Euro übersteigend) für die pflichtgemäße Vornahme von Amtsgeschäften gewährt (versprochen, angeboten) werden, ist kaum anzunehmen (der Vorteilsgeber hätte ja nur einen vergleichsweise geringen Nutzen für einen solchen Aufwand zu erwarten). Der praktische Anwendungsbereich für diese Qualifikation in §§ 305 und 307a StGB wird daher wohl gering sein.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass es unter dem Aspekt der „Lückenschließung im Korruptionsstrafrecht“ angezeigt wäre, (offenbar auf Grund von Redaktionsversehen) bereits bestehende Lücken in den §§ 306, 307b und 308 StGB in Bezug auf Schiedsrichter zu beseitigen. Während sich diese Tatbestände (nach dem Wortlaut) ersichtlich auch auf Schiedsrichter beziehen sollen, fehlt diese Personengruppe in der weiteren Tatbestandsformulierung, weshalb §§ 306 und 307b StGB (zur Gänze) sowie § 308 Abs 4 StGB (teilweise) ohne Anwendungsbereich für Schiedsrichter bleiben (näher dazu *Nordmeyer/Stricker* in WK² StGB § 306 Rz 28, § 307b Rz 17 und § 308 Rz 23).

Oberster Gerichtshof
Wien, 8. März 2023
Dr. Lovrek, Präsidentin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG